

Patentierung in der Pflanzenzüchtung



Das Europäische Patentamt mit Sitz in München und Den Haag entscheidet über die Erteilung von europäischen Patenten. Es ist nicht möglich, in Europa Patentschutz für ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen zu erhalten, wenn dieses im Wesentlichen auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht. Als Begründung für diese Ausnahme von der Patentierbarkeit wird genannt, dass ein Patent nicht ein Monopol auf ein Verfahren verleihen soll, welches lediglich auf dem Wirken natürlicher Phänomene beruht.

Von Dr. Konstanze Lenhard

Veröffentlicht im BIOSpektrum Ausgabe Januar 2011, Seite 120

Patentrecht

Patentierung in der Pflanzenzüchtung

KONSTANZE LENHARD
MÜLLER-BORÉ & PARTNER, MÜNCHEN

Das Europäische Patentamt mit Sitz in München und Den Haag entscheidet über die Erteilung von europäischen Patenten. Es ist nicht möglich, in Europa Patentschutz für ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen zu erhalten, wenn dieses im Wesentlichen auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht. Als Begründung für diese Ausnahme von der Patentierbarkeit wird genannt, dass ein Patent nicht ein Monopol auf ein Verfahren verleihen soll, welches lediglich auf dem Wirken natürlicher Phänomene beruht.

■ In der am 10. Dezember 2010 veröffentlichten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts wurde der Frage nachgegangen, wie groß der Einfluss des Menschen sein muss, damit ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen nicht vom Patentschutz ausgenommen ist. Zur Diskussion stand also, welcher Natur und wie bedeutend ein technischer Schritt in einem Pflanzenzüchtungsverfahren sein muss, damit kein Verfahren vorliegt, welches im Wesentlichen auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

Bei der Großen Beschwerdekammer handelt es sich um die höchste Instanz des Europäischen Patentamts. Die Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer dienen der Auslegung des Europäischen Patentübereinkommens, auf dessen Grundlage das Europäische Patentamt über die Erteilung von Patenten entscheidet. In der vorliegenden Entscheidung war es also die Aufgabe der Großen Beschwerdekammer, Leitlinien herauszugeben, anhand derer entschieden werden kann, ob ein Pflanzenzüchtungsverfahren unter die Ausnahme von der Patentierbarkeit fällt oder nicht.

Die Entscheidung beschäftigt sich mit zwei Fällen, in denen Patentschutz für ein Pflanzenzüchtungsverfahren begehrt wurde:

Zum einen wurde in der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer ein Verfahren zum Herstellen von Pflanzen durch Kreuzung und Selektion behandelt, bei dem die Selektion auf einen molekularen Marker erfolgt („Brokkoli“, G 2/07). In dem beanspruchten Verfahren werden Hybride zweier Brokkolisorten nach dem Kreuzen auf das Vorhan-

densein eines erhöhten Gehalts bestimmter Senfölglykoside untersucht. Pflanzen, die eine erhöhte Expression der Senfölglykoside aufweisen, werden weiter gekreuzt. Die Anmelderin begründete ihren Anspruch auf ein Patent unter anderem damit, dass allein schon die notwendige Isolierung der Senfölglykoside einem Verfahren widerspricht, welches auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

Zum anderen wurde über ein Verfahren zum Herstellen von Pflanzen durch Kreuzung und Selektion verhandelt, wobei die Selektion auf einen in der freien Natur nachteiligen Phänotyp erfolgt („Tomate“, G 1/08). Bei diesem Verfahren werden Hybride aus zwei Tomatensorten auf einen verringerten Wassergehalt der überreifen Tomaten untersucht. Die Hybride, welche die Tomaten mit dem geringsten Wassergehalt produzieren, werden weiter gekreuzt. Hintergrund der Erfindung ist eine Reduzierung des hohen Energieverbrauchs bei der Verringerung des Wassergehalts von Tomaten zur Herstellung von Tomatenkonzentraten. Der Anmelder war der Ansicht, dass ein Verfahren, das zu einem in der Natur ungünstigen Phänotyp führt, nicht als Verfahren gelten kann, welches auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

In beiden Fällen entschied die Große Beschwerdekammer, dass der Einfluss des Menschen bei den genannten Züchtungsverfahren nicht bedeutend genug sei, um Patentschutz zu erhalten. Nach Auffassung der Großen Beschwerdekammer fallen beide Verfahren unter das Patentierungsverbot konventioneller Pflanzenzüchtungsverfahren. In der



Schauplatz des Geschehens: Das Europäische Patentamt in München

Begründung der Entscheidung führt die Große Beschwerdekammer aus, dass technische Schritte, die lediglich der Durchführung der Kreuzung oder Selektion dienen, nicht ausreichen, um ein Patent für Verfahren zur Pflanzenzüchtung zu erteilen. Auch wenn das Selektionsmerkmal vom Menschen festgelegt wird, beruhen die Verfahren technisch gesehen ausschließlich auf Kreuzung und Selektion.

Ausdrücklich betont wurde in der Entscheidung allerdings, dass vor dem Europäischen Patentamt ein Patentschutz für ein Verfahren zum Herstellen von Pflanzen durch Kreuzung und Selektion erhältlich ist, wenn dieses Verfahren eine Veränderung der Eigenschaften der Pflanze durch einen weiteren technischen Schritt, beispielsweise durch gentechnische Methoden, umfasst. Unbenommen bleibt durch die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer die Möglichkeit, ein Patent auf gentechnische Verfahren zur Herstellung von Pflanzen zu erhalten. ■

Korrespondenzadresse:



Dr. Konstanze Lenhard
Müller-Boré & Partner
Grafinger Straße 2
D-81671 München
Tel.: 089-49057-0
Fax: 089-49057-10
mbp@mueller-bore.de
www.mueller-bore.de